

Leitsatz:

§ 1698 BGB, § 266 Abs. 1 Nr. 4 FamFG

Für eine nach dem 31.08.2009 eingereichte Klage, mit der das mittlerweile volljährige Kind gegen den vormals sorgeberechtigten Elternteil Ansprüche aus § 1698 BGB geltend macht, ist gemäß § 266 Abs. 1 Nr. 4 FamFG i.V.m. § 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 GVG ausschließlich das Familiengericht zuständig.

OLG Dresden, Beschluss vom 26.04.2011 - 17 W 400/11

hat der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Richter am Oberlandesgericht Bokern
als Einzelrichter

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beklagten wird der Nichtabhilfe- und Vorlagebeschluss der Einzelrichterin der 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig vom 13.04.2011 aufgehoben.

G r ü n d e :

I.

Die zulässige sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Zwangsgeld, ersatzweise Zwangshaft anordnenden Beschluss des Landgerichts vom 07.03.2011 hat, ohne dass der Klägerin vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zum Rechtsmittel gegeben werden muss, vorläufig dahin Erfolg, dass die Nichtabhilfeentscheidung des Landgerichts aufzuheben ist. Denn diese verweist lediglich auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses, ohne sich mit einem entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkt der Beschwerde zu befassen und ihm nachzugehen. Der Beklagte hat in der Beschwerdebegründung vom 11.04.2011 auf Seite 2 oben geltend gemacht, er habe mit Schreiben vom selben Tag "eine überarbeitete Auskunft, die nunmehr auch die gerügten unvollständigen Angaben beinhaltet, der Klägerin über ihre Prozessbevollmächtigte vorgelegt". Trifft dies zu, kann es bei der Zwangsgeldverhängung keinesfalls bleiben.

II.

Für das weitere Verfahren weist der Beschwerderichter darauf hin, dass das Landgericht sachlich/funktionell unzuständig sein dürfte, der vorliegende Rechtsstreit vielmehr vor die Familiengerichte und damit das Amtsgericht gehört.

Die in der Hauptsache streitgegenständlichen, ausdrücklich auf § 1698 BGB gestützten Ansprüche wurzeln im Eltern-Kind-Verhältnis zwischen der jetzt volljährigen Klägerin und ihrem ehemals allein sorgeberechtigten Vater, dem Beklagten. Das führt über § 266 Abs. 1 Nr. 4 FamFG zur Qualifizierung als sonstige Familiensache sowie über § 112 Nr. 3 FamFG als Familienstreitsache. Das FamFG ist in zeitlicher Hinsicht gemäß Art. 111 FGG-RG anwendbar, weil das Hauptsacheverfahren mit Eingang der Klage am 13.10.2009, also erst nach dem 31.08.2009, eingeleitet worden ist. Auf das bereits im Juni 2009 vorgeschaltete Prozesskostenhilfeverfahren kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (vgl. OLG Braunschweig FamRZ 2010, 1101 und OLG Stuttgart, FamRZ 2010, 1686 entgegen OLG Celle FamRZ 2010, 1003), und zwar umso weniger, als der Klägerin die seinerzeit zu Recht noch beim Landgericht nachgesuchte Prozesskostenhilfe mangels Bedürftigkeit versagt wurde.

Die Ausnahme für sämtliche Tatbestände des § 266 Abs. 1 FamFG, wonach keine sonstige Familiensache vorliegt, wenn "das Verfahren ... das Erbrecht" betrifft, greift nicht ein. Die Klägerin macht mit der Stufenklage weder ausschließlich noch auch nur teilweise erbrechtliche Ansprüche gegen ihren Vater geltend, sondern verlangt von ihm, auch soweit es um den hälftigen Erbteil nach ihrem Großvater L. i.H.v. 35.317,70 EUR - den der Beklagte als sorgeberechtigter Vater der seinerzeit minderjährigen Klägerin offenbar als Geldzahlung in Empfang nahm und für die Tochter zu verwalten hatte - geht, Auskunft über die Verwaltung und Nutzungen dieses ihres Kindesvermögens gemäß § 1698 BGB und Zahlung des sich nach Auskunft ergebenden Betrages.

Von der Kommentierung Diederichsens im Palandt (BGB 70. Aufl. § 1698 Rn. 1) darf man sich bei alledem nicht

irritieren lassen. Soweit Diederichsen unter Berufung auf Schael (FamRZ 2007, 10) die Herausgabeklage gemäß § 1698 BGB als allgemeine Zivilsache einordnet, war dies für das Altrecht richtig. An die Neuregelungen durch das FGG-Reformgesetz, insbesondere § 266 Abs. 1 Nr. 4 FamFG, ist die Kommentierung aber ersichtlich noch nicht angepasst.

Die Hauptsache ist hiernach beim Landgericht falsch aufgehoben. Da die Zuständigkeit des Amtsgerichts eine ausschließliche (§ 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 GVG) und die des derzeit befassten Landgerichts deshalb auch nicht durch rügelose Einlassung begründet worden ist (§ 40 Abs. 2 S. 2 ZPO), dürfte im Weiteren eine Verfahrensweise gemäß § 17a Abs. 6 GVG angezeigt sein.

Bokern